

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Stellen-Anzeigen die 3 gelappten Kolonnen-Beile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.



Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey. Druck von G. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolajstraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluss 3002.

Lücken und Mängel im Hilfsdienstgesetz.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist nun über ein Jahr in Kraft. Da dürfte es an der Zeit sein, einmal die verschiedenen Mängel des Gesetzes zu besprechen. Der Zweck dieser Ausführungen soll sein, die Arbeiterschaft auf die verschiedenen Auslegungen und Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Es wird Aufgabe der Generalkommission und der Reichstagsfraktion sein, dahin zu wirken, daß die Mängel abgestellt werden.

Nach dem Hilfsdienstgesetz kann jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Ueber die Heranziehung entscheidet ein Ausschuss, der für den Bereich eines Bezirkskommandos gebildet ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Durch diesen Ausschuss werden die Hilfsdienstpflichtigen aufgefordert, sich innerhalb zwei Wochen Beschäftigung im Hilfsdienst zu suchen. Gleichzeitig werden bei der Aufforderung Betriebe angegeben, wo Hilfsdienstpflichtige gebraucht werden. Diese Aufforderung wird nun sehr oft so verstanden, daß der Aufgeforderte in den angegebenen Betrieben die Arbeit aufnehmen müsse. Das ist jedoch nicht der Fall, sondern innerhalb der zwei Wochen kann sich jeder Aufgeforderte die Beschäftigung selbst suchen; es muß nur ein Hilfsdienstpflichtiger Betrieb sein, wo man in Arbeit tritt. Der Eintritt der Arbeit ist dem oben erwähnten Einberufungsausschuss sofort zu melden. Sucht sich ein aufgeforderter Hilfsdienstpflichtiger innerhalb zwei Wochen keine Beschäftigung im Hilfsdienst, dann erfolgt die Ueberweisung durch den Einberufungsausschuss an einen Betrieb. Sehr oft wird sich um die Aufforderung nicht gekümmert, sondern erst wenn die Ueberweisung ausgesprochen wird, kommt man an und erklärt, aus irgendwelchen Gründen die betreffende Arbeit nicht aufnehmen zu können. Dann ist es in der Regel zu spät und die Arbeitervertreter können an der Ueberweisung nichts ändern. Durch den § 8 des Gesetzes sollen die Hilfsdienstpflichtigen geschützt werden. Dieser Paragraph lautet:

„Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.“

Das ist eine außerordentlich wichtige Bestimmung, die bei richtiger Auslegung sehr zum Segen der Arbeiterschaft wirken kann. Es kommt allerdings auf die Zusammenlegung der Einberufungsausschüsse an und vor allem darauf, ob die Arbeitervertreter den gehörigen Nachdruck auf diese Bestimmung legen. Geschieht dies, dann werden Betriebe mit niedrigen Löhnen keine Hilfsdienstpflichtigen bekommen. Ein Uebelstand ist allerdings für die Arbeitervertreter dabei: Der Bereich des Einberufungsausschusses erstreckt sich in der Regel über den Bereich eines Bezirkskommandos und da fehlt die Ueberaufsicht, wie die Löhne in den einzelnen Orten sind. Es ist im Augenblick der Sitzung nicht nachzuprüfen, ob der betreffende Betrieb besonders niedrige Löhne zahlt. Unsere Gewerkschaftsorganisationen müßten den Arbeitervertretern die Löhne der Betriebe mitteilen und auf solche Betriebe mit schlechten Löhnen aufmerksam machen. Vielleicht kümmern sich die Gewerkschaften einmal um diese Verhältnisse und sorgen dafür, daß die betreffenden Arbeitervertreter über die gezahlten Löhne und sonstigen Verhältnisse unterrichtet werden.

Die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst trifft den Lohnarbeiter nicht, denn dieser mußte immer arbeiten. Getroffen werden andre Berufe, wie Reisende, Hausbesitzer, Rentiers, pensionierte Beamte usw. Dagegen wird der Lohnarbeiter, durch die Erschwerung des Arbeitswechsels getroffen. Nach § 9 darf ein Hilfsdienstpflichtiger nur in Beschäftigung genommen werden, wenn er eine Bescheinigung beibringt, wonach er die Arbeit mit Zustimmung seines letzten Arbeitgebers ausgeübt hat. Weigert sich der Arbeitgeber, die Bescheinigung auszustellen, so steht dem Hilfsdienstpflichtigen die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für den Bereich eines Bezirkskommandos gebildet ist und aus einem Beauftragten des Kriegsausschusses als Vorsitzenden und je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern besteht. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten. Diese Verbesserung braucht nicht immer in einer Lohnherabsetzung zu bestehen. Erheblich verkürzte Arbeitszeit, Besserstellung als Meister oder Angestellter ist ebenfalls als eine angemessene Verbesserung zu betrachten. Für einen großen Teil der Arbeiterschaft kommt noch etwas hinzu. Die vielen rekrutierten Arbeiter müssen meistens in andern Orten arbeiten, als ihre Heimat ist. Es muß doppelter Haushalt geführt werden. Bei diesen Arbeitern ist durchaus nicht erforderlich, daß sie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen nachweisen, da schon durch das Arbeiten am Wohnort der Familie

und die Führung eines gemeinsamen Haushalts eine Verbesserung erzielt wird. Allerdings hat alle diese Fälle der erwähnte Ausschuss nachzuprüfen und es wird auch hier viel auf die Zusammenlegung des Ausschusses und das Auftreten der Arbeitervertreter ankommen.

Früher verlangten die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse vielfach den schriftlichen Nachweis, daß der Arbeiter in einem neuen Betriebe anfangen konnte und zu welchem Lohne. Die Arbeitgeber stellten auch anstandslos solche Bescheinigungen aus. Sehr bald haben sie sich aber verständigt und dann grundsätzlich die Bescheinigungen verweigert. Nun war der Nachweis für den Arbeiter schwieriger zu führen. Da aber der klagende Arbeiter doch angeben muß, bei welchem Betrieb er sich verbessern kann, sind zeitraubende An- und Rückfragen erforderlich. Deshalb muß dringend geraten werden, nicht sofort die Arbeit zu verlassen, um dann bei Verweigerung des Abkehrscheines zu klagen, sondern vor Verlassen der Arbeit den Abkehrschein zu verlangen und bei Verweigerung klagen; aber bis zur Entscheidung weiter zu arbeiten. Eine Gefahr läuft der Arbeiter immer dabei. Entweder verständigen sich der bisherige und der neue Arbeitgeber, und dem Arbeiter wird dann erklärt, daß er nicht eingestellt werden könne oder die neue Stelle ist infolge der zeitraubenden An- und Rückfragen tatsächlich schon besetzt.

Sehr unklar sind die Bestimmungen über die Einrichtung der Arbeiterausschüsse und die Behandlung der Lohnstreitigkeiten vor dem Schlichtungsausschuss. Nach § 11 des Gesetzes sollen in allen Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Vergesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde. Es können also nach wie vor die Vorstände der Betriebskrankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebes bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt sind, als Arbeiterausschüsse gelten. Das führt zu den schwierigsten Verhältnissen. Die Wahlen zu den Vorständen der Betriebskrankenkassen fanden Ende des Jahres 1913 statt. Der damals gewählte Vorstand gilt dann heute noch als Arbeiterausschuss. Und da die Wahlen zu den Versicherungseinrichtungen bis ein Jahr nach Friedensschluss verlagert sind, haben die Arbeiter solcher Betriebe nun schon über fünf Jahre mit einem derartigen Arbeiterausschuss zu rechnen. Allerdings müssen nach der Bekanntmachung des Ministeriums die Vorstände der Betriebskrankenkassen oder anderer Kasseneinrichtungen bis 6. Dezember 1916 als Arbeiterausschuss bestellt gewesen sein. War dies nicht der Fall, so konnte eine Bestellung nicht in Frage kommen, sondern es mußte ein Arbeiterausschuss nach den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes gewählt werden. Wie die früheren Arbeiterausschüsse zustande gekommen sind, beweisen die Wahlen in verschiedenen Betrieben. Wir haben Großbetriebe, wo 11 Arbeiterausschussmitglieder von den Arbeitern gewählt worden sind und neun von der Firma ernannt wurden. Damit war den Bestimmungen des § 134h der Gewerbeordnung Rechnung getragen, weil die Mehrheit der Ausschussmitglieder von den Arbeitern in geheimer Wahl gewählt waren. Nach dem Hilfsdienstgesetz brauchten Neuwahlen nicht stattzufinden, der Arbeiterausschuss bestand zu Recht. Da aber die gewählten Vertreter nur 11 zu 9 standen, hatte die Firma es leicht in der Hand, aus der Mehrheit in entscheidenden Momenten eine Minderheit zu machen. Oder man geht anders vor. Einige von den gewählten Vertretern erhalten besser bezahlte Posten, werden Meister usw. und die Firma hat dann einen getreuen Arbeiterausschuss. Deshalb muß unbedingt verlangt werden, daß alle Arbeiterausschüsse von den volljährigen Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte zu wählen volljährigen Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind. Weiter muß verlangt werden, daß schon bei der Wahl von 20 Arbeitern ein Arbeiterausschuss gewählt werden muß.

Nach § 12 des Gesetzes liegt dem Arbeiterausschuss ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seine Wohlfahrtsanstaltungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Soweit ganz gut. Was hat aber zu geschehen, wenn der Arbeiterausschuss sich weigert, den Forderungen der Arbeiterschaft nachzukommen? Darüber enthält das Gesetz nichts. Nach unserer Ansicht gibt damit ein Arbeiterausschuss ohne weiteres zu erkennen, daß er kein Arbeiterausschuss im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ist und deshalb eine Neuwahl stattzufinden hat. Aber dieser Ansicht schließen sich nicht die Behörden an; das Gesetz hat hier eine Lücke. Nun wird wohl bei einem auf Grund der Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes gewählten Arbeiterausschuss dieser Fall nicht oft eintreten, wohl aber bei den als Arbeiterausschuss anerkannten Vorständen der Betriebskrankenkassen und

ähnlicher Kasseneinrichtungen. Nach § 13 kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeiterausschuss und dem Arbeitgeber der Schlichtungsausschuss als Einigungsstelle angerufen werden. Ein Arbeiterausschuss aber, der nicht die Aufträge der Arbeiterschaft erfüllt, wird nie den Schlichtungsausschuss als Schlichtungsstelle anrufen. Damit haben durch die Bestimmungen des § 11 die Arbeiter dieser Betriebe ein sehr wichtiges Recht verloren. Die Schlichtungsausschüsse stellen sich auf den Standpunkt, daß bei Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nur der Arbeiterausschuss berechtigt ist, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Nach dem Wortlaut des § 13 ist allerdings dieser Standpunkt nicht anzufechten. Aber die Arbeiterschaft verliert dadurch ihre Rechte, und wie sollen schließlich die Arbeiter ihre Forderungen vertreten, wenn der Arbeiterausschuss sich weigert, Forderungen weiterzugeben! In einem uns bekannten Falle wagte sogar der Direktor eines Betriebes, dem als Arbeiterausschuss geltenden Betriebskrankenvorstand vorzuschreiben, daß er Anträge und Wünsche von Versammlungen außerhalb des Betriebes nicht entgegenzunehmen hätte. Und da dieser „Arbeiterausschuss“ aus einem Meister, zwei Vorarbeitern, einem Werkstattschreiber und zwei Arbeitern bestand, fügte er sich selbstverständlich den Befehlen der Direktion. Falls die Arbeiter Versammlungen abhalten wollten, sollten sie innerhalb des Betriebes stattfinden, die Räume wolle die Direktion gern zur Verfügung stellen. Nun bleibt es den Arbeitern aber ganz unbenommen, wo sie ihre Versammlungen abhalten wollen; nach § 14 des Gesetzes darf das Vereins- und Versammlungsrecht nicht beschränkt werden. Der Pferdeschuh bleibt ja bei dem „Räume-zur-Verfügung-stellen“ sofort durch. Werden die Versammlungen innerhalb des Betriebes abgehalten, dann hat man die Verbandsleitung ausgeschaltet und kann mit den Arbeitern umgehen, wie man will. Bei Versammlungen innerhalb des Betriebes kann man sich die Redner auch ganz genau ansehen und seine Maßnahmen danach treffen. Das war wohl auch der Zweck der Uebung!

Nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes soll das Nähere über die Arbeiterausschüsse die Landeszentralbehörde bestimmen. Am 31. Dezember 1917 hat der Minister für Handel und Gewerbe eine neue Verordnung erlassen. Nach dem § 17 dieser Verordnung entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters, über die Einziehung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, die Gewerbeinspektion, gegen deren Entscheidung Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig ist. Nach dem § 12 dieser Verordnung soll über jede Beratung des Arbeiterausschusses eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch diese Bestimmungen ist es der Gewerbeinspektion leicht möglich, die Geschäftsführung eines Arbeiterausschusses zu überwachen. Da über jede Beratung eine Niederschrift angefertigt werden muß, kann sich die Gewerbeinspektion durch Einsichtnahme in das Protokoll leicht über die Tätigkeit des Arbeiterausschusses unterrichten. Insbesondere darüber, ob der Ausschuss dem § 12 des Hilfsdienstgesetzes entsprechend seine Aufgaben erfüllt. Der Arbeiterausschuss kann nicht mehr sagen, daß er Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse beziehen, und von Betriebsversammlungen aufgestellt sind, nicht weitergeben will. Er ist verpflichtet, die Forderungen mit dem gehörigen Nachdruck zu vertreten. So könnte man urteilen, wenn man die Verordnung bis zum § 19 gelesen hat. Da kommt der § 20 und wirft alles wieder über den Haufen. Darin heißt es: „Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des allgemeinen Vergesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.“ — Das ist denn doch die Höhe der ganzen Verordnung! Wo Arbeiterausschüsse, die schon vor dem 6. Dezember 1916 bestanden, kann die Gewerbeinspektion nicht überwachen. Wie kommt der Minister dazu, durch eine derartige Bestimmung nur die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gewählten Arbeiterausschüsse überwachen zu lassen? Im § 12 des Hilfsdienstgesetzes heißt es klar und deutlich: „Dem Arbeiterausschuss liegt ob usw.“, also sind alle Arbeiterausschüsse gemeint und nicht nur die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes, § 11, neu eingerichteten Arbeiterausschüsse. Und wenn alle Arbeiterausschüsse die Aufgabe haben, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter dem Arbeitgeber vorzutragen, dann müssen auch alle Arbeiterausschüsse überwacht werden. Es müssen die Arbeiter eines Betriebes, wo der Arbeiterausschuss sich weigert, keinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen, das Recht haben, sich bei der Gewerbeinspektion zu beschweren. Aber nach den Schlussparagrafen der Verordnung wird die Gewerbeinspektion sagen, wir haben nur die neu eingerichteten Arbeiterausschüsse zu überwachen. Auf vor dem 6. Dezember 1916 eingerichtete Arbeiterausschüsse finden die Vorschriften keine Anwendung. Wie es auch bereits vorgetrieben ist, indem Arbeitgeber der Gewerbeinspektion erklärten, auf meinen Arbeiterausschuss haben Sie keinen Einfluss. Sie haben nur die neu eingerichteten Arbeiterausschüsse zu überwachen.“ — Hier muß schließlich eine

